

Arbeitsrecht (Nr. 073/2006)

Betriebsvereinbarung: Verfallsklauseln sind zulässig

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Für die in einer Betriebsvereinbarung garantierten Ansprüche sind so genannte Verfallsklauseln zulässig. Diese Entscheidung traf das LAG Rheinland-Pfalz. Nach Auffassung der Richter werden die Mitarbeiter dadurch nicht unzumutbar benachteiligt. Vielmehr sei es ihnen zuzumuten, sich über den Inhalt von Betriebsvereinbarungen ausreichend zu informieren.

Das Gericht wies mit seinem Urteil die Klage eines Mitarbeiters auf Zahlung eines Jubiläumsgeldes ab. In einer Betriebsvereinbarung war geregelt, dass ein Mitarbeiter, der 25 Jahre ununterbrochen in dem Betrieb gearbeitet hat, Anspruch auf ein Jubiläumsgeld hat. Der Kläger erfüllte diese Voraussetzungen. Womöglich hatte er die Betriebsvereinbarung jedoch nicht genau gelesen, denn sie enthält eine so genannte Verfallsklausel. Danach erlosch der Anspruch, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Jubiläum geltend gemacht wurde. Der Kläger verpasste diese Frist.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 06. März 2006

Aktenzeichen: 4 Sa 473/04

**Veröffentlicht: Northeimer Neueste Nachrichten
vom 07. März 2006**

07.03.2006